

KANZLEI

Gradwohl em. + Machac

Verteidiger in Strafsachen



Institut für Hanfanalytik

Strafrechtliche Aspekte von Hanf und CBD-Produkten

Rechtsanwalt Mag. Simon Häussler

29.04.2022

Was ist Suchtgift?

- ▶ Anhang I der Suchtgiftverordnung (SV)
- ▶ **Cannabis (Marihuana)**: Blüten- oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist
- ▶ **Ausnahme: Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) übersteigt nicht 0,3%**
- ▶ Cannabisharz (Haschisch), Cocablätter, Hanf, Mohnstrohkonzentrat, Opium, etc

Suchtmittelgesetz (SMG)

▶ § 27 SMG: Umgang mit Suchtgift

(1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,

2. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder

3. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Privilegierung: persönlicher Gebrauch oder Gewöhnung

Strafverschärfung: Gewerbsmäßigkeit, öffentlicher Raum, Weitergabe an Minderjährige oder kriminelle Vereinigung

Suchtmittelgesetz (SMG)

▶ § 28 SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel

*(1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die **Grenzmenge** (§ 28b) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es **in Verkehr gesetzt werde**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die in § 27 Abs. 1 Z 2 genannten Pflanzen zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge Suchtgift mit dem Vorsatz anbaut, dass dieses in Verkehr gesetzt werde.*

Privilegierung: Suchtgiftgewöhnung

Strafverschärfung: Grenzmengenüberschreitung oder kriminelle Vereinigung

Suchtmittelgesetz (SMG)

▶ § 28a SMG: Handeln mit Suchtgift

(1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Privilegierung: Suchtgiftgewöhnung

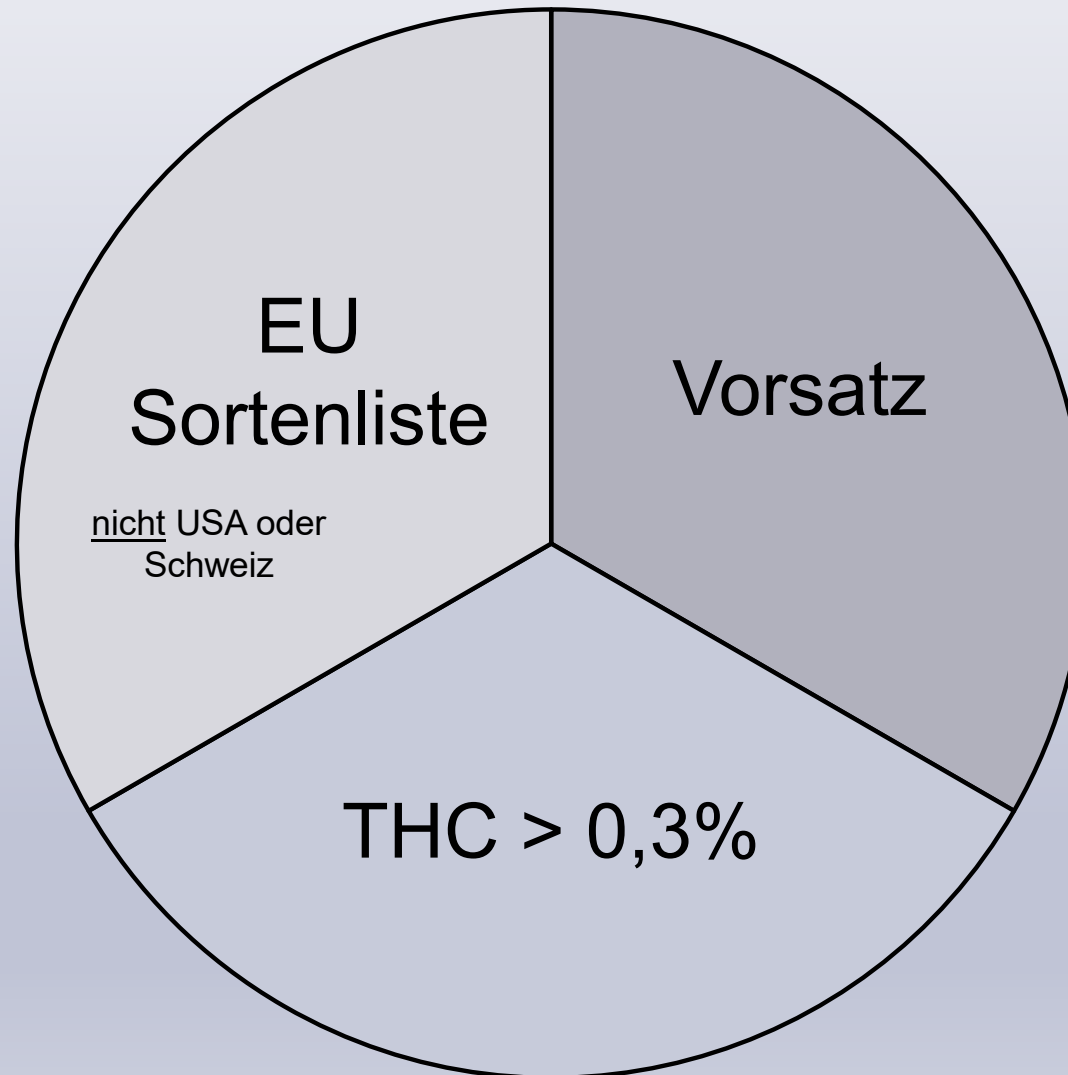
Strafverschärfung: Grenzmengenüberschreitung,
Gewerbsmäßigkeit oder kriminelle Vereinigung

Grenzmengen

Tab 1: Werte und Grenzmengen gängiger Suchtgifte in Straßenqualität

Bezeichnung	Wirkstoff	Grenzmenge Reinstanz in g	üblicher Reinheitsgehalt	Grenzmenge Straßenqualität	15fache Grenzmenge	25fache Grenzmenge
Heroin	Diacetylmorphin	3,00	10–25 %	12–30 g	180–450 g	300–750 g
Kokain	Cocain	15,00	20–25 %	60–75 g	900–1.120 g	1.500–1.860 g
Marihuana	Δ 9-THC	20,00	Ø 1 %			
Marihuana	THCA	40,00	Ø 10 %	400 g	6.000 g	10.000 g
Opium	Morphin	10,00	stark variierend	idR ab 100 g		
LSD	Lysergid – LSD	0,01	etwa 0,0001 g pro Einheit	ca 100 Tabs	1.500 Tabs	2.500 Tabs
Speed	Amphetamin	10,00	ca 10–20 %	50–100 g	750–1.500 g	1.250–2.500 g
Ice/Pico	Methamphetamin	10,00	20–40 %	25–50 g	375–750 g	625–1.250 g
Ecstasy	MDMA	30,00	0,05 g	ca 600 Stück	ca 9.000 Stk	ca 15.000 Stk

Produktion und Vertrieb von CBD



Führerscheinggesetz (FSG)

- ▶ Es ist verboten, ein Fahrzeug im Suchtgift beeinträchtigten Zustand zu lenken
 - ▶ Anfangsverdacht durch Exekutive → klinische Untersuchung in der Regel durch Polizeiamtssarzt
 - ▶ Person gilt als verkehrsunzuverlässig, wenn sie die Verkehrssicherheit in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird
(§ 7 Abs 1 Z 1 FSG)
-



Führerscheingesez (FSG)

- ▶ Richtwert/Cut-off-Wert fehlt
 - ▶ (BRD) Rechtsprechung: 1 Nanogramm/ml THC = Schmerzgrenze
 - ▶ Folgen:
 - ▶ Führerscheinentzug
 - ▶ Verwaltungsstrafe zwischen € 800,00 und € 3.700,00
 - ▶ Strafverfahren
-



Rechtsicherheit?

- ▶ Führerscheinentzug samt Verwaltungsstrafverfahren bei lange zurückliegenden Konsum Cannabis?
 - ▶ Führerscheinentzug samt Verwaltungsstrafverfahren bei legalem CBD-Konsum?
 - ▶ Ermittlungs- bzw Strafverfahren samt Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen wegen bloßem Verdacht auf illegalen THC-Konsum bzw THC-Anbau, obwohl legaler CBD-Konsum bzw CBD-Anbau?
-



VIELEN DANK!

KANZLEI
Gradwohl em. + Machac
Verteidiger in Strafsachen



Mag. Simon Häussler
Rotenturmstraße 19/32
1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1 533 08 50

Fax: +43 (0) 1 533 08 50 11

E-Mail: office@machac-kanzlei.at